



natureplus e.V.

Richtlinie 5000

Basisanforderungen

Ausgabe: 21. September 2026
zur Vergabe des Qualitätszeichens

Vorbemerkungen

Der Internationale Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen – natureplus e.V. – hat sich zum Ziel gesetzt, den Einsatz von solchen Bauprodukten durch die Vergabe eines Qualitätszeichens zu fördern, welche dem Ziel der Nachhaltigkeit der Wirtschaft in besonderem Maße gerecht werden. Die drei klassischen Säulen der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Wirtschaft) spiegeln sich in den drei Grundanforderungen von natureplus: Umwelt, Gesundheit und funktionale Qualität.

Jede Bautätigkeit ist mit Eingriffen in Natur und Umwelt und mit dem Verbrauch von endlichen Ressourcen verbunden. Aus Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sollen deshalb alle Anstrengungen unternommen werden, diese Eingriffe so gering wie möglich zu gestalten und den Ressourcenverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken. Angesichts der bereits absehbaren Erschöpfung beispielsweise der Vorräte an fossilen Energieträgern und der Bedrohung des Erdklimas ist nur so eine nachhaltige und sozial gerechte Entwicklung möglich. Für den Bausektor heißt dies, den Einsatz und die Verwendung von Bauprodukten zu fördern, die helfen, den Verbrauch fossiler Energieträger und endlicher Rohstoffe zu minimieren. Produkte, welche dies leisten, will natureplus auf dem Markt voranbringen.

Die energiesparende Bauweise und die Vermeidung unkontrollierter Lüftung begünstigt die Akkumulation flüchtiger chemischer Verbindungen in der Innenraumluft, die aus Bauprodukten und dem Inventar der Gebäude austreten. Dies führt zu einer (vermeidbaren) gesundheitlichen Belastung der Bewohner. Auch die Anlagerung von chemischen Schadstoffen (insbesondere Weichmachern) aus Bauprodukten an Hausstaub, der zunehmende Einsatz von Bioziden in Alltagsprodukten und die Belastung durch Schimmelpilze aufgrund ungünstiger Produkteigenschaften geben Anlass zur Sorge. Ein wachsender Teil der Bevölkerung zeigt auf diese gesundheitlichen Belastungen durch Bauprodukte Reaktionen wie beispielsweise Allergien. Deshalb will natureplus die Verträglichkeit der Bauprodukte insbesondere in der Nutzungsphase nach strengen Maßstäben bewerten und gesundheitlich unbedenkliche und dazu dem Raumklima zuträgliche Materialien aktiv fördern.

Das natureplus®-Qualitätszeichen ist eine Auszeichnung für Bauprodukte, die dem Anspruch auf Nachhaltigkeit durch eine besonders hohe Qualität in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Funktion gerecht werden. Als Bauprodukte verstehen wir jedes Produkt, Bauteil oder jeden Bausatz, das beziehungsweise der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden. Nur die besten Produkte einer bestimmten Gruppe sollen ausgezeichnet werden, um den Verbrauchern und Bauprofis Orientierung auf eine nachhaltige

Baukultur zu geben. Das natureplus®-Qualitätszeichen greift den Zielen der Europäischen Bauprodukten-Verordnung EU CPR 305/2011 voraus: Künftig verlangt diese Verordnung eine Leistungserklärung (declaration of performance) mit Nachweisen für den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und für die Einhaltung von Anforderungen in Bezug auf einen geringen Einfluss auf die Umweltqualität und das Erdklima über den ganzen Lebenszyklus, die Energieeffizienz in der Herstellung sowie von Hygiene, Gesundheitsverträglichkeit und Sicherheit der damit befassten Menschen. Das natureplus®-Qualitätszeichen stellt bereits heute solche Nachweise bezüglich der wesentlichen Merkmale von Bauprodukten bereit. Dies misst natureplus an Kriterien und Anforderungen, die in der Regel weit über gesetzliche Anforderungen hinaus gehen, mindestens jedoch den jeweils strengsten anerkannten Standards entsprechen sollen.

Das natureplus®-Qualitätszeichen ist ein Umweltzeichen Typ I gemäß ISO 14024, bezugnehmend auf die EU-Umweltzeichen-Verordnung sowie die EMAS-Verordnung zum Umweltaudit, und ist in ganz Europa nach einheitlichen Kriterien gültig. Die Voraussetzung für die Auszeichnung von Produkten mit dem natureplus®-Qualitätszeichen bilden ihre besonders guten Eigenschaften in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Nachhaltigkeit. Die Schonung endlicher Ressourcen durch Minimierung petrochemischer Einsatzstoffe, nachhaltige Rohstoffgewinnung, ressourceneffiziente Produktion, Langlebigkeit der Produkte ist ein vorrangiges Ziel. Deshalb sollen vor allem Bauprodukte aus nachwachsenden Rohstoffen oder aus unbeschränkt verfügbaren mineralischen Rohstoffen bzw. aus Sekundärrohstoffen ausgezeichnet werden.

3 Anforderungen

Hinweis für das natureplus-Umweltzeichen:

Die nachfolgenden Anforderungen sind Basisanforderungen. Sie werden für das natureplus-Umweltzeichen in den Produkt-Vergaberichtlinien ergänzt und ggf. konkretisiert.

Bei Widersprüchen zwischen den Basisanforderungen und der Produktvergaberichtlinie gilt die Produktvergaberichtlinie.

02.A Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit

Das Produkt muss durch eine länderspezifische oder europäische technische Zulassung die grundlegenden Anforderungen zur Gebrauchstauglichkeit erfüllen.

Nachweis

Die Antragstellerin...

- legt eine gültige Europäische Technische Zulassung (ETA) vor ...oder
- legt eine gültige nationale technische Zulassung sowie eine Erklärung, dass das Produkt nur auf dem jeweiligen Markt verkauft wird vor ...oder
- nennt die harmonisierte Norm und legt die EU-Konformitätserklärung für das CE-Zeichen vor.

02.B Anforderungen an die Produktzusammensetzung

Das Produkt muss zu mindestens 85 M-% aus den folgenden Einsatzstoffen bestehen:

- Mineralische Rohstoffe ... und/oder
- Biobasierte Rohstoffe ... und/oder
- Recycling-Rohstoffe

Nachweis

Die Antragstellerin deklariert die Einsatzstoffe (Inhaltsstoffe und Hilfsstoffe) vollständig gegenüber der Prüfstelle.

>Dokument A5001

Die Angaben werden im Rahmen der Fertigungsstätteninspektion durch eine unabhängige Person verifiziert.

>Dokument 222: Bericht zur Fertigungsstätteninspektion

Petro-chemische Stoffe dürfen nur als Zusatzstoffe zum Einsatz kommen, Produkte deren Funktion auf petrochemischen Stoffen basiert, werden nicht ausgezeichnet.

Nachweis

Die Antragstellerin deklariert die Einsatzstoffe (Inhaltsstoffe und Hilfsstoffe) vollständig gegenüber der Prüfstelle.

>Dokument A5001

02.C Anforderungen an die öffentliche Deklaration von Produktinformationen

Auf der Produktverpackung – sollte dies nicht möglich sein, möglichst nahe mit dem Produkt, im Technischen Merkblatt oder dem Verkaufsprospekt – ist eine Volldeklaration der Einsatzstoffe (in der Landessprache oder in Englisch) analog der

EU-Kosmetik-VO nach abnehmendem Massenanteil anzugeben. Einsatzstoffe aus Vorprodukten oder Zubereitungen, die mit einem Massengehalt von >1% im Endprodukt verbleiben, müssen ebenfalls in der Volldeklaration berücksichtigt werden.

Für die Benennung der Einsatzstoffe im Rahmen der Volldeklaration gilt folgendes:

- über 1 M-% die Bezeichnung des Stoffes
- unter 1 M-% mindestens die Funktionsbezeichnung

Weiterhin besteht die Verpflichtung, dem Produkt die folgenden Angaben beizufügen bzw. dem Verbraucher bzw. dem Anwender in geeigneter Weise (z.B. im Internet) zur Verfügung zu stellen:

- Verarbeitungsanleitung und Sicherheitshinweise
- Lagerungs- und Entsorgungshinweise
- Chargennummern
- Angabe von Ort und Land der Fertigung des Produktes
- Herkunftsbezeichnung ^[1] des Haupteinsatzstoffes ^[2]

[1] Bezeichnung der Länder oder spezifischerer Regionen

[2] Haupteinsatzstoff: Der Einsatzstoff mit dem höchsten Anteil im Produkt, ausgenommen Wasser

Bei Einsatz von Inhaltsstoffen mit umweltgefährdendem Potential muss der Hersteller an geeigneter Stelle darauf hinweisen, welche Maßnahmen im Rahmen von Ausbau- und Abbrucharbeiten zum Umweltschutz zu treffen sind (z.B. kontrollierter Rückbau).

Anforderungen an die öffentliche Darstellung der Vertragsmarke

Die Vertragsmarke – auch Prüfzeichen genannt – trägt als Unterschrift die spezifische Lizenznummer eines zertifizierten Produktes.

Die Vertragsmarke ist im Kontext mit natureplus-zertifizierten Produkten zu verwenden und stellt das eigentliche Produktgütesiegel dar.

In der öffentlichen Darstellung ist darauf zu achten, dass das Logo eindeutig dem zertifizierten Produkt oder der zertifizierten Produktgruppe zuzuordnen ist.

Eine gemischte Darstellung von zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten unter dem Vorzeichen der Lizenzmarke ist unzulässig.

Die Mindesthöhe für die Darstellung in Printmedien beträgt aus Gründen der Lesbarkeit der Lizenznummer 15mm. Die Vertragsmarke darf nur im Gültigkeitszeitraum des Vertrages verwendet werden.